

# Vermögensschadenversicherung: Wie sind Leistungsstörungen zu vermeiden?

Solange das Anlageportfolio gut läuft und der Vermögensverwalter genügend Geld für die Investoren verdient, ist Haftung kein Thema. Aber wenn die Anlage Verluste erzeugt, wollen die Kunden wissen, ob sie jemanden dafür haftbar machen können. Für Vermögensverwalter drängt sich daher eine Haftpflichtversicherung auf. Ein Antragsfragebogen ist rasch ausgefüllt und die Versicherung wird abgeschlossen. Jahr für Jahr wird die Prämie entrichtet und die Versicherungskorrespondenz ebenso zuverlässig im Ordner abgelegt. Ist die gebotene Sorgfalt damit erfüllt?



**Von Gregory Walker**  
Geschäftsführer  
Walker Risk Solution AG

Erfreulicherweise ist die Zahl von Schadensfällen bei Vermögensverwaltern gering. Das heisst, der «Moment of Truth» der Versicherung tritt für die meisten Vermögensverwalter gar nie ein. Dennoch sind Vermögensschadenversicherungen als Teil eines umfassenden Risikomanagements sinnvoll, weil die Höhe der möglichen Verluste selbst für gut kapitalisierte Vermögensverwalter existenzbedrohend sein kann.

Letzteres ist der Grund, weshalb der Gesetzgeber im revidierten Kollektiv-anlagengesetz die Berufshaftpflichtversicherung als Ergänzung der Eigenmittel des Vermögensverwalters von Kollektivanlagen aufführt. Damit will er die Investoren besser schützen. Manche institutionelle Investoren wie beispielsweise Pensionskassen fordern im Rahmen ihrer Due Diligence eine adäquat dotierte und über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende Versicherung des Vermögensverwalters bzw. des Fonds.

Die Versicherungsleistung bietet diesen Investoren nicht nur eine höhere Summe, sie birgt auch zum Zeitpunkt, wenn das befürchtete Ereignis einen Vermögensverwalter treffen sollte, ein wesentlich geringeres Kreditrisiko. Auch andere Stakeholder eines Vermögensverwalters stellen ihre Ansprüche: Für die Fondsdirektoren und die unabhängigen Verwaltungsräte eines Vermögensverwalters steht der Schutz ihres eigenen privaten Vermögens im Vordergrund, wenn sie beispielsweise auf dem Abschluss einer Organhaftpflichtversicherung bestehen.

Die Interessen der relevanten Anspruchsgruppen sind daher vom Versicherungsnehmer angemessen zu berücksichtigen. Für institutionelle Investoren ist es von Belang, dass der Versicherungsschutz allenfalls auch Schäden aus betrügerischen Handlungen erfasst. Für unabhängige Verwaltungsräte steht der unkündbare Versicherungsschutz – über die Dauer ihres Mandates und einschliesslich der Verjährungsfristen – im Vordergrund.

Ihren wirklichen Wert wird die Versicherung im Schadensfall entfalten. Voraussetzung dafür ist, dass das Ereignis vom Versicherungsschutz erfasst ist. Dazu müssen vor Vertragsabschluss bestimmte deckungsschädliche Ausschlüsse und Obliegenheiten der Police möglichst «entschärft» oder entfernt worden sein. Ebenso wichtig ist, dass der Versicherte seine vertraglichen Pflichten vor Abschluss und während des Vertrags erfüllt hat.

## Der Antragsfragebogen als erste Herausforderung

Bereits der Antragsfragebogen, den die Versicherer verlangen, kann zum Fallstrick für spätere Versicherungsleistungen werden. Es empfiehlt sich, einen knapp gehaltenen, das spezifische Risiko dennoch adäquat erfassenden

Fragebogen zu verwenden. Antragsfragebogen, wie sie einzelne Versicherer oder ein Verband unabhängiger Vermögensverwalter zur Verfügung stellen, dürften mit über 70 Fragen des Guten zu viel sein.

## Deckungskritische Ausschlüsse in Versicherungspolice

Versicherungsprodukte wollen verkauft werden. Daher tragen die Bedingungswerke der Versicherer oft Bezeichnungen, die nahelegen, dass damit die versicherbaren Risiken eines Fonds- oder Vermögensverwalters bereits standardmässig gedeckt sind. Dies mag im Einzelfall durchaus zutreffen. Nichtsdestotrotz finden sich auch hier deckungskritische Ausschlüsse, wie beispielsweise der Ausschluss von Ansprüchen im Innenverhältnis, der sich je nach der Konstellation eines Schadensfalls als deckungsschädlich erweisen dürfte. Weil Vermögensverwalter grundsätzlich gegenüber den von ihnen verwalteten Fonds haften, müssten sie sicherstellen, dass dieser Ausschluss so entschärft wird, dass er die Haftung im Innenverhältnis nicht kategorisch ausschliesst.

## Fazit: Individuell angepasste Standardlösungen

Die anzuwendende Sorgfalt beim Abschluss einer Versicherung darf sich nicht nur an der Prämienhöhe und der einschlägigen Bezeichnung der Versicherungsprodukte orientieren. Versicherungs-Standardlösungen müssen immer individuell an die teils komplexen Risiko- und Schadenskonstellationen, wie sie in der modernen Vermögensverwaltung anzutreffen sind, angepasst werden. Dies ist eine kritische Voraussetzung, um Leistungsstörungen im Schadensfall zu vermeiden.

[gregory.walker@risksolution.ch](mailto:gregory.walker@risksolution.ch)  
[www.risksolution.ch](http://www.risksolution.ch)